

Marktgemeinde Millstatt am See

Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See | www.millstatt.at | gemeinde@millstatt.at



Kinderbildungs- und -betreuungsordnung

in Entsprechung des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – K-KBBG,
LGBI. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 14/2022 für den Kindergarten der
Marktgemeinde Millstatt am See.

I

Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a. das vollendete 1. Lebensjahr;
 - b. die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
 - c. die Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten;
 - d. die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
 - e. die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse;
 - f. die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten.
3. Anmeldungen werden während der Betriebszeiten des Kindergartens entgegengenommen.
4. Kinder mit Beeinträchtigungen dürfen aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art der Beeinträchtigung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und entsprechend dem Grad und der Art der Beeinträchtigung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.

II

Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen vorzusorgen. Die Begleitpersonen sollen das Kind in den Garderobenraum bringen und haben das Kind an- und auszuziehen und es dem pädagogischen Fachpersonal zu übergeben.
2. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet zu bringen. Das Kind ist für den Kindergartenbesuch mit
 - einem Paar Hausschuhe (mit dem Namen versehen),

- einem Rucksack (mit dem Namen versehen),
- einer Familienpackung Taschentücher und
- kurzer Turnhose und Leibchen, Gymnastikpatschen oder ABS-Socken auszustatten.

3. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens sofort bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit jener Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Kindergartenleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
4. Bestehen Bedenken bezüglich der geistigen oder körperlichen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
5. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
6. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und in Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.

7. Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen und Lehrer ermöglicht werden.

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder der Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.

III

Beitrag

1. Für den Besuch des Kindergartens ist von den Erziehungsberechtigten monatlich ein Elternbeitrag zu leisten, welcher in den Monaten September bis Juli voll zu entrichten ist. Eventuelle Förderungen des Elternbeitrages durch das Land Kärnten werden von diesen in Abzug gebracht.
2. Die Höhe des Elternbeitrages beträgt:
 - Bei einer Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr € 119,50
 - Bei einer Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 13.30 Uhr (inkl. Mittagessen) € 205,00
 - Bei einer Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr (inkl. Mittagessen) € 281,00
3. Für den Besuch des Kindergartens im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres bis zu einem Ausmaß von 20 Stunden pro Woche ist von den Erziehungsberechtigten kein Elternbeitrag (Gebühr) einzuheben. Dies schließt ein allfälliges Entgelt für Mahlzeiten, für die Teilnahme an Spezialangeboten oder für die Betreuung während der Kindergartenferien nicht aus.
4. Für den Besuch eines Kindergartens bis zu einem Ausmaß von 20 Stunden pro Woche während jenes Kindergartenjahres, das im vorletzten Jahr vor Beginn ihrer Schulpflicht (§ 2 Schlupflichtgesetz 1985) liegt, beträgt der Elternbeitrag € 86,00. Dies schließt ein allfälliges Entgelt für Ruhezeiten oder die Teilnahme an Spezialangeboten nicht aus.
5. Der Beitrag ist monatlich mittels Dauerauftrag bis spätestens zum 15. jeden Monats auf das Konto der Raiffeisenbank Millstättersee IBAN: AT31 3947 9000 0013 0328, BIC: RZKTAT2K479 zu entrichten.
6. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung. Die Verpflichtung zur Beitragsleistung bleibt auch dann aufrecht, wenn das Kind erst in der 2. oder 3. Woche eines Monats eintritt. Auch bei einem vorzeitigen Austritt bleibt die Verpflichtung zur Beitragsleistung für das laufende Monat bestehen.

IV

Soziale Staffelung

Stellt der Kindergartenbeitrag auf Grund der Einkommenssituation eine außerordentliche Belastung dar, besteht die Möglichkeit um Beitragsermäßigung beziehungsweise Beitragsbefreiung, gemäß den geltenden Richtlinien, ansuchen. Die Einkommensgrenzen sind so festgelegt, dass Alleinerzieherinnen, Alleinerzieher und Mehrkinderfamilien eher in den Genuss einer Ermäßigung oder Befreiung des Kindergartenbeitrages kommen. Folgende Unterlagen sind dem Ansuchen beizulegen:

- Bezugsnachweise (Lohn, Gehalt, Lehrlingsentschädigung etc.)
- Einkommensteuerbescheid des Vorjahres
- Einheitswertbescheid (bei Landwirten)
- Bestätigung über das Kinderbetreuungsgeld (Gebietskrankenkasse)
- Bestätigung über den Familienzuschuss (Amt der Kärntner Landesregierung)
- Nachweis über die Familienbeihilfe (Finanzamt)

- Unterhaltsbeschluss
- Nachweis über Alimentationszahlungen
- Bestätigung über die Kinderbetreuungsbeihilfe (Arbeitsmarktservice)
- Mietvorschreibung (getrennt nach Miete und Betriebskosten)
- Bescheid Wohnbeihilfe

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens einer sozialen Staffelung gilt der Monat der Antragstellung.

V

Austritt und Entlassung

1. Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten ist der Kindergartenleitung ein Monat vorher schriftlich zu melden. Bei verspäteter Abmeldung ist der Elternbeitrag des Folgemonats zu entrichten.
2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:
 - a. längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder ohne Abmeldung;
 - b. Verletzung der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch den (die) Erziehungsberechtigten;
 - c. wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
 - d. das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.

VI

Betriebszeit

Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:

- a. Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
- b. Intensives Spiel ist die Grundlage gezielter Förderung. Eltern tun viel für ihr Kind, wenn sie es regelmäßig und pünktlich (bis spätestens 8.30 Uhr) in den Kindergarten bringen. Sie können ihr Kind frühestens 30 Minuten vor, spätestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit abholen.
- c. Der Kindergarten hat in ersten zwei Augustwochen jeden Jahres geschlossen. Ferienzeiten sind aus pädagogischen Gründen notwendig. Daher hat unser Kindergarten zu folgenden Terminen geschlossen: Weihnachtsferien und Osterferien.

Die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung gilt mit Wirkung ab 1. September 2022 und ersetzt die Kinderbetreuungsordnung vom 1. November 2021. Ihr liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2022 (TO-Pkt. 08) zugrunde.

Der Bürgermeister:
Alexander Thoma MBA

